

## **Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1- Einrichtung von Kindertageseinrichtungen**

Die Gemeinde Meine unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Ortsteilen Kinder- gärten und Krippen (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern.

Die Satzung bezieht sich auf das NKiTaG und SGB VIII.

### **§ 2 – Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

### **§ 3 – Anspruch auf einen Betreuungsplatz**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen – sofern eine ausreichende Anzahl an freien Plätzen besteht - allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen.
- (2) Einen Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Meine gemeldet sind.
- (3) Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Meine haben, können aufgenommen werden, soweit keine offenen Anmeldungen auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen aus der Gemeinde Meine vorliegen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist, dass die örtlich zuständige Kommune die Kostenübernahme gem. § 89 SGB VIII vor Betreuungsbeginn erklärt.
- (5) Kinder, deren Hauptwohnsitz in eine andere Kommune verlegt wird, können bis zum Ende des Jahres bzw. des Kindergartenjahres weiter betreut werden, sofern eine Kostenübernahmeverklärung der dann zuständigen Kommune gem. § 89 SGB VIII vorgelegt wird.

### **§ 4 Anmeldung zu den Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung bei dem zur Verfügung stehenden Portal online anzumelden. Besteht keine Möglichkeit für eine Onlineanmeldung kann diese weiterhin in einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Beim Wechsel von Krippe zum Kindergarten ist eine erneute Anmeldung verpflichtend vorzunehmen.
- (2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen. Erziehungsberechtigte werden spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Betreuungszeit über die (Nicht-)Annahme durch die Gemeinde informiert.

- (3) Im Anmeldeverfahren besteht die Möglichkeit eine bestimmte Kindertageseinrichtung und Alternativen anzugeben, jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Kann ein Kind in der gewünschten Kindertageseinrichtung keinen Platz bekommen, so wird mit Zustimmung der Eltern ein Platz in einer Einrichtung angeboten, in der ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt – soweit mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze vorhanden sind – grundsätzlich nach Alter der Kinder. Es werden zusätzlich berücksichtigt:
  - soziale Kriterien
  - Wohnortnähe
  - Geschwisterkinder und
  - Betreuungszeiten
- (5) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

## **§ 5 – Betreuungszeiten und Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen legt die Gemeinde Meine fest. Die Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Kindertageseinrichtungen bleiben an je einem Tag im Quartal zur Durchführung eines Studientages des Personals, sowie einen Tag pro Jahr für eine einrichtungsübergreifende Personalveranstaltung geschlossen.
- (2) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 4 Stunden am Tag und erschließt den Zeitraum Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr. Betreuungszeiten, die die Mindestbetreuungszeit überschreiten, sind zwischen Gemeinde und Eltern zu vereinbaren.
- (3) Die maximale Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen beträgt für ein Kind 8 Stunden/Tag. In Ausnahmefällen sind, nach einer Bestätigung durch die Gemeinde Meine, maximal 9 Stunden/Tag möglich.
- (4) Die vereinbarte Betreuungszeit ist Grundlage der Gebührenberechnung.
- (5) Die Kinder sind entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich in die Kindertageseinrichtung zu bringen und pünktlich abzuholen.
- (6) Die Gemeinde Meine ist berechtigt die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen, bis eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder wieder möglich ist.
- (7) Wird die Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder der Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung.

## **§ 6 - Erkrankung und Abwesenheit**

- (1) Bei Krankheit und sonstigen Abwesenheitsfällen ist unverzüglich die Abwesenheit des Kindes der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Erzieher sind berechtigt, ein offensichtlich erkranktes Kind nicht zur Betreuung anzunehmen. Wird eine Erkrankung eines Kindes später festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

- (3) Bei Infektionskrankheiten, gemäß § 34 IfSG, muss die Einrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

## **§ 7 – Mitteilungspflichten**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

## **§ 8 - Abmeldung aus den Kindertageseinrichtungen**

- (1) Eine Abmeldung ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich bei der Kindertageseinrichtung jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. und 31.12. eines Jahres möglich. Für Kinder, die von einer Krippeneinrichtung zum Kindergarten wechseln oder schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Meine Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung wirksam ist.

## **§ 9 - Ausschluss von Kindern**

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, für die die Benutzungsgebühren länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Bei wiederholten Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung können Kinder vom Besuch der Einrichtung nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung, für eine Dauer von bis zu 14 Tagen, entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (4) Die Entscheidung über einen langfristigen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten werden vorher durch die Gemeindepfarrerin informiert.
- (5) Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 10 - Elternvertretung**

Die Elternvertretung wird in §16 NKiTaG geregelt.

## **§ 11 - Benutzungsgebühren**

Als Entgelt für den Besuch Kindertageseinrichtung wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer gesonderte Gebührensatzung erhoben.

## § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Meine verarbeitet für

- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
- zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen

Personenbezogene Daten nach Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde Meine zulässig:

1. Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Haus-/Zahnarzt, Impfungen und Allergien
2. Daten zu den Erziehungsberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Mailadresse, Telefonnummern, Einkommensnachweise, Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis
3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten verwendet werden, die ausschließlich den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen.

(4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend der gesetzlichen Fristenregelungen.

## § 13 – Versicherung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und den Rückweg einschließt.

## § 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.06.2018.

Meine, 08.07.2025

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Betker

